

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 2 mai 1896.

N<sup>o</sup> 26.

Samstag, 2. Mai 1896.

*Avis. — Brevets d'invention.*

Les brevets d'invention ci-après ont été délivrés pendant le mois d'avril écoulé, en vertu de la loi du 30 juin 1880, savoir :

N<sup>o</sup> 2478. Le 1<sup>er</sup> avril. — Procédé de fabrication de cellulose et de papier d'un genre nouveau. — MM. Ad. Merrel et Arthur Dufflek à Prague.

N<sup>o</sup> 2479. Le 1<sup>er</sup> avril. — Innovation aux systèmes de chauffage. — M. Robert Deissler à Treptow-Berlin.

N<sup>o</sup> 2480. Le 3 avril. — Perfectionnements apportés aux lampes électriques et relatifs à ces lampes. — M. William Jandus à Londres.

N<sup>o</sup> 2481. Le 4 avril. — Procédé de soudure par l'emploi du courant électrique. — Kalker Werkzeugmaschinenfabrik L. W. Breuer, Schuhmacher & C<sup>o</sup> à Kalk-les-Cologne.

N<sup>o</sup> 2482. Le 4 avril. — Perfectionnements apportés ou connexes aux lampes servant à brûler les hydrocarbures liquides pour les applications à l'éclairage ou au chauffage. — La société dite The Lee Lamp (Parent) Company Limited et John-Charles-Crampin Read à Londres.

N<sup>o</sup> 2483. Le 7 avril. — Procédé d'extraction directe du fer et de l'acier des minerais de fer. — MM. Emile Servais à Luxembourg et Paul Gredt à Esch-sur-l'Alzette.

N<sup>o</sup> 2484. Le 8 avril. — Clef et loquet jumeaux pour portes de maison. — M. A.-G.-H. Schroeder à Altona.

N<sup>o</sup> 2485. Le 11 avril. — Perfectionnements aux appareils et procédés d'électrolyse. — M. A.-Ed. Peyrusson, chimiste à Limoges.

*Bekanntmachung. — Erfindungspatente.*

Nachstehende Erfindungspatente sind im Laufe des verflossenen Monats April, auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1880, erteilt worden :

Nr. 2478. Am 1. April. — Neue Cellulose und Papierart. — H. Ad. Merrel und Artb. Dufflek in Prag.

Nr. 2479. Am 1. April. — Neuerung an Feuerungen. — Hr. Rob. Deissler in Treptow-Berlin.

Nr. 2480. Am 3. April. — Verbesserungen an elektrischen Lampen. — Hr. W. Jandus in London.

Nr. 2481. Am 4. April. — Schweißverfahren mit Hilfe des elektrischen Stromes. — Kalker Werkzeugmaschinenfabrik L. W. Breuer, Schuhmacher & Comp. in Kalk bei Köln.

Nr. 2482. Am 4. April. — Neuerungen an oder zu den Lampen zum Brennen der flüssigen Kohlenwasserstoffgase für Beleuchtung und Heizung. — Die Gesellschaft The Lee Lamp (Parent) Company Limited und Joh. Carl Crampin Read in London.

Nr. 2483. Am 7. April. — Verfahren zur direkten Erzeugung von Eisen und Stahl aus den Eisenerzen. — H. Emil Servais in Luxemburg und P. Gredt in Esch a. d. Alz.

Nr. 2484. Am 8. April. — Vereinigter Korridorschlüssel und Drücker. — Hr. A. G. F. Schroeder in Altona.

Nr. 2485. Am 11. April. — Verbesserungen an elektrolytischen Apparaten und Verfahren. — Hr. A. Ed. Peyrusson in Limoges.

N° 2486. Le 11 avril. — Appareil photographique de poche. — M. Jos. Lenger à Paris.

N° 2487. Le 11 avril. — Accouplement automatique à manœuvre latérale pour wagons de chemins de fer. — MM. Jules Wagner à Aschersleben et Fr. Jordan à Göthen.

N° 2488. Le 15 avril. — Innovations aux cubilots. — M. Fr. Burgers à Gelsenkirchen.

N° 2489. Le 15 avril. — Accumulateur à cathodes de charbon. — M. Albert Heil à Fränkisch Crumbach.

N° 2490. Le 17 avril. — Allumeur automatique pour brûleurs à gaz. — La société *Deutsche Gas-Selbstzunder-Gesellschaft* à Berlin.

N° 2491. Le 18 avril. — Fermeture automatique pour brûleurs et becs à gaz avec corps inflammables. — La société *Deutsche Gas-Selbstzunder-Gesellschaft* à Berlin.

N° 2492. Le 18 avril. — Perfectionnement aux robinets pour débit de boissons sous pression de gaz. — M. Dr. N. Caro à Berlin.

N° 2493. Le 18 avril. — Nouvelle manière d'attacher les manches dans les outils. — MM. G. Genenger et R. Sanders à Crefeld.

N° 2494. Le 20 avril. — Conversion directe en reliefs des négatifs et des dispositifs photographiques, sans l'aide d'un procédé quelconque de reproduction. — M. M. Magnus à Berlin.

N° 2495. Le 20 avril. — Vélocipède à moteur de benzine. — M. L. Rub à Augsburg.

N° 2496. Le 20 avril. — Chauffage fumivore. — M. P.-A. Archipenko à Kien.

N° 2497. Le 21 avril. — Générateur d'électricité. — M. H. Arzt à Londres.

N° 2498. Le 21 avril. — Perfectionnement aux wagonnets (tampon mobile). (Certificat d'addition au brevet n° 1271 du 8 avril 1890.) — M. C. Bochkoltz à Echternach.

N° 2499. Le 24 avril. — Procédé d'introduction dans les hauts-fourneaux convertisseurs d'aciéries et cubilots des matières nécessaires à

Nr. 2486. Am 11. April. — Taschenphotographirapparat. — Hr. Jos. Lenger in Paris.

Nr. 2487. Am 11. April. — Selbstthätige auch von der Seite zu handhabende Kupplung für Eisenbahnfahrzeuge. — H. S. Julius Wagner in Aschersleben und Franz Jordan in Göthen.

Nr. 2488. Am 15. April. — Neuerungen an Schächtföfen. — Hr. F. Burgens in Gelsenkirchen.

Nr. 2489. Am 15. April. — Accumulator mit Kohlenkathoden. — Hr. Albrecht Heil in Fränkisch-Crumbach.

Nr. 2490. Am 17. April. — Selbstanzünder für Gasbrenner. — Deutsche Gas-Selbstzunder-Gesellschaft in Berlin.

Nr. 2491. Am 18. April. — Selbstthätig wirkende Absperrvorrichtung für Zündbrenner mit Zündkörper. — Deutsche Gas-Selbstzunder-Gesellschaft in Berlin.

Nr. 2492. Am 18. April. — Verbesserung an Auschanfvorrichtungen in Verbindung mit Druckgasbehältern. — Hr. Dr. N. Caro in Berlin.

Nr. 2493. Am 18. April. — Stielbefestigung für Geräte aller Art. — H. S. W. Genenger und R. Sanders in Crefeld.

Nr. 2494. Am 20. April. — Die direkte Umwandlung von photographischen Negativen und Diapositiven ohne jedes Copirverfahren in Reliefs. — Hr. M. Magnus in Berlin.

Nr. 2495. Am 20. April. — Fahrrad mit Benzinmotorbetrieb. — Hr. L. Rüb in Augsburg.

Nr. 2496. Am 20. April. — Rauchverzehrende Feuerung. — Hr. P. A. Archipenko in Kiew.

Nr. 2497. Am 21. April. — Elektrizitäts Generator. — Hr. H. Arzt in London.

Nr. 2498. Am 21. April. — Anordnung von Kopfwänden als Bufferträger an Eisenbahnwagen (Zusatzpatent zu Nr. 1271 vom 8. April 1890). — Hr. C. Bochkoltz in Echternach.

Nr. 2499. Am 24. April. — Verfahren zur ökonomischen Steigerung der Temperatur und Verbesserung der Produkte in Stahlconvertern

la production économique de la chaleur et à l'amélioration des produits. — M. O.-J. Wilmart à Thy-le-Château.

N° 2500. Le 27 avril. — Procédé de fabrication d'amorces pour allumeurs automatiques de lampes à gaz incandescentes avec éteignoir automatique. — M. G. Löwenberg à Berlin.

N° 2501. Le 29 avril. — Appareil gazéifiant les huiles minérales et consommant le gaz produit sous forme d'air carburé. — M. R.-A. Poitrimol à Paris.

—

Les brevets ci-après sont éteints pour défaut de paiement de la taxe annuelle :

N° 783. — Nouveau procédé d'abattage des roches et appareil employé à cet effet.

N° 1742. — Fourneau de fusion électrique.

N° 1743. — Lampe à arc rotative.

N° 2215. — Appareil pour produire la glace d'une façon naturelle.

N° 2217. — Brûleur Galtier.

N° 2224. — Lampe d'un nouveau système d'éclairage.

N° 2226. — Procédé et installation pour la fabrication de corps incandescents à gaz.

N° 2227. — Perfectionnements dans les machines à imprimer.

Luxembourg, le 1<sup>er</sup> mai 1896.

*Le Conseiller Secrétaire général,*  
P. RUPPERT.

*Arrêté du 28 avril 1896, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société de secours mutuels dite « Felser Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Verein » à Larochette.*

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT  
DU GOUVERNEMENT ;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société de secours mutuels dite « Felser Handwerker-Unterstützungs- und Fort-

und Schachtöfen. — Hr. D. J. Wilmart in Thy-le-Château.

Nr. 2500. Am 27. April. — Verfahren zur Herstellung von Zündpillen für Selbstgaszünder und Selbstgaszünder für Gasglühlicht mit automatischer Zündflammenvorrichtung. — G. G. Löwenberg in Berlin.

Nr. 2501. Am 29. April. — Apparat zur Gasifizierung der mineralischen Oele und Verzeigerung der in Form von carburirter Luft entstehenden Gase. — Hr. R. A. Poitrimol in Paris.

—

Folgende Erfindungspatente sind erloschen mangels Entrichtung der jährlichen Gebühr :

Nr. 783. — Neues Sprengverfahren mit entsprechendem Instrument.

Nr. 1742. — Elektrischer Schmelzofen.

Nr. 1743. — Elektrisches Kugel-Bogenlicht.

Nr. 2215. — Anlage zur Gewinnung von Eis auf natürlichem Wege.

Nr. 2217. — Galtier-Brenner.

Nr. 2224. — Lampe von neuem Leuchtsystem.

Nr. 2226. — Verfahren und Einrichtung zur Herstellung von Gasglühkörpern.

Nr. 2227. — Neuerungen an Druckmaschinen.

Luxemburg, den 1. Mai 1896.

Der Regierungsrath u. Generalsekretär,  
P. Ruppert.

**Beschluß vom 28. April 1896, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten des „Felser Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Vereines“ zu Fels betreffend.**

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung ;

Nach Einsicht des Gesuches des Unterstützungsvereines gen. „Felser Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Verein“ wegen gesetzlicher An-

bildungs-Verein», ensemble les statuts de cette société ;

Vu l'avis émis le 29 février 1896 par l'administration communale de Larochette, siège de ladite société ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 20 avril 1896 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires ;

Arrête :

**Art. 1<sup>er</sup>.** La société de secours mutuels dite « Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Verein » est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

**Art. 2.** Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 28 avril 1896.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
EYSCHEN.

erkenntnis, sowie Genehmigung des Statuts dieses Vereines ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Fels, Sitz des Vereines, vom 29. Februar 1896 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 20. April 1896 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. desj. Mts. ;

In Anbetracht, daß das Statut genannten Vereines mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht ;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben hinreichend erscheinen ;

Beschließt :

**Art. 1.** Der „Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Verein“ wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

**Art. 2.** Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Argemburg, den 28. April 1896.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
Eyschen.

### Statuten des Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Vereines zu Fels.

#### I. — Zweck und Zusammensetzung des Vereines.

**Art. 1.** Es besteht in Fels, Wahlsektion Fels, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse, verbunden mit einer Leihbibliothek, unter dem Namen « Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Verein ».

Zweck des Vereines ist :

Unterstützungen in Krankheiten und Unglücksfällen sowie Begräbnisskosten der wirklichen Mitglieder.

**Art. 2.** Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.

#### II. — Von den wirklichen Mitgliedern.

**Art. 3.** Wer als wirkliches Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, muss :

a) ein schriftliches, durch zwei Mitglieder beglaubigtes Gesuch an den Vorstand gelangen lassen ;

b) das achtzehnte Jahr überschritten und das fünfzigste noch nicht erreicht haben ;

c) seit sechs Monaten seinen Wohnsitz in der Wahlsektion Fels haben, von unbescholtenem Lebenswandel sein und von keiner Gemeinde- noch Wohlthätigkeits-Bureau eine Unterstützung genießen ;

d) ein ärztliches Zeugnis über Arbeitsfähigkeit und Gesundheit, sowie einen schriftlichen Nachweis des Geburtsdatums einbringen (Geburtsschein, im Falle derselbe gefragt wird. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vereinsarzt unentgeltlich verabfolgt).

**Art. 4.** Der Vorstand entscheidet darüber, ob das

Aufnahme-Gesuch jeglichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so hat der Vorstand das Gesuch nicht vor dem nachfolgenden 10. und jedenfalls vor dem 30. Tage der General-Versammlung vorzulegen.

Die Aufnahme geschieht durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

**Art. 5.** Zugleich mit dem Aufnahmegesuch ist das Eintrittsgeld bei der Vereinskasse zu hinterlegen und zwar je nach dem Alter der Person :

vom 18. bis zurückgelegtem 24. Jahr	Fr. 6,25
vom 25. » » 29. » »	10,00
vom 30. » » 34. » »	17,50
vom 35. » » 39. » »	50,00
vom 40. » » 49. » »	60,00

Dem neu aufgenommenen Mitgliede wird das Vereinsabzeichen nebst einem Exemplar der Statuten, worin die Quittung steht, gratis eingehändigt.

**Art. 6.** Jedes wirkliche Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von fünfzig Centimes gegen Quittung zu zahlen.

**Art. 7.** Als dem Vereine nicht mehr angehörig, sind ohne besondere Abstimmung der General-Versammlung zu betrachten jene, die während sechs Monaten keinerlei Beiträge geleistet und einer zweimaligen schriftlichen Aufforderung des Präsidenten zur Zahlung nicht nachgekommen sind. Dieselben können keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und Aufnahmegelder geltend machen.

**Art. 8.** Falsche Erklärungen und Missbrauch der Unterstützungen sowie unanständiges Betragen im Wiederholungsfalle dem Verein gegenüber, kann die Ausschliessung durch die General-Versammlung nach sich ziehen, ohne Anspruch auf Rückzahlung der dem Vereine entrichteten Summen. Der Ausschluss geschieht mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

**Art. 9.** Nimmt ein wirkliches Mitglied seinen Wohnsitz ausserhalb dem Wirkungskreis, Wahlsektion Fels, so geht es seiner Mitgliedschaft verlustig, kann dieselbe jedoch bei seiner Rückkehr auch nach zurückgelegtem fünfzigsten Lebensjahre ohne Abstimmung durch die General-Versammlung wieder erlangen, wenn es bei seiner Abreise sich beim Präsidenten schriftlich abgemeldet und seine Beiträge regelrecht entrichtet hatte.

Bei seiner Rückkehr hat der Betreffende sich innerhalb der ersten sechs Monate allen Formen der Artikel drei, die Aufnahme eines wirklichen Mitgliedes bedingend zu unterwerfen. Er ist von jedem Eintrittsgeld entbunden, hat hingegen fünfundzwanzig Prozent der während seiner Abwesenheit erfallenen Beiträge sofort nachzuzahlen.

### III. — Von den Ehrenmitgliedern.

**Art. 10.** Ehrenmitglieder können werden jene Per-

sonen, die dem Vereine auf irgend eine Weise von erheblichem Nutzen sind, ohne ein Recht auf Unterstützung zu beanspruchen.

Es gibt drei Arten :

a) Stimmberechtigte Ehrenmitglieder können werden männliche Personen über 18 Jahre, welche in der Gemeinde Fels wohnhaft, ein diesbezügliches Gesuch an den Vorstand gelangen lassen nebst Eintrittsgebühr von Fr. 5,75. Die Aufnahme geschieht durch die Generalversammlung bei geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 3,00. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

b) Einfache Ehrenmitglieder können werden alle Personen heiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf Alter und Wohnort, welche dem Verein jährlich die Summe von Fr. 3,00 entrichten. Die Aufnahme geschieht durch Anmeldung beim Präsidenten. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

c) Besondere Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch öffentliche Abstimmung der Generalversammlung werden Personen heiderlei Geschlechts und jeglichen Alters ausserhalb dem Wirkungskreis des Vereins wohnhaft, welche dem Vereine auf irgend welche Weise von namhaftem Nutzen gewesen sind.

**Art. 11.** Ein stimmberechtigtes Ehrenmitglied kann wirkliches Mitglied werden, wenn es sich allen Phasen, welche die Aufnahme eines solchen bedingen, unterzieht. Jedoch wird demselben an Eintrittsgeld die Summe von Fr. 3,75 nachgelassen.

### IV. — Vom Vorstand.

**Art. 12.** Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern und wird am Patronatsfeste, welches am dritten Sonntage nach Ostern feierlich begangen wird, durch die Generalversammlung erwählt, auf die Dauer von zwei Jahren und zwar jedes Jahr zur Hälfte. Der Präsident wird aus den wirklichen Mitgliedern durch besonderes Skrutinium mit absoluter, die übrigen Vorstandsmitglieder in einer Operation mit einfacher Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter. Ein Drittel des Vorstandes kann aus stimmberechtigten Ehrenmitgliedern bestehen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte : Vicepräsident, Sekretär, Kassirer; die übrigen fünf sind Assistenten. Derselbe ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 13.** Der Vorstand sorgt insbesondere für die strenge Beobachtung der Statuten. Er beruft die Generalversammlungen. Er kann Kassenrevision vornehmen, wenn er es für gut findet. Er hat die disponiblen Gelder des Vereins zu tragend dem Gesetze gemäss anzulegen und jeden Baarbetrag über 300 Franken unverzüglich an



die Staatssparkasse abzuführen. Er übernimmt die Verpflichtung den Gesundheitsdienst im Verein durch Abschluss eines Contractes mit Arzt und Apotheker zu sichern. Er hat in jeglichen Unterstützungsfällen die Rechte der Unterstützung Nachsuchenden zu prüfen und die Entscheidung zu treffen.

Er hat ausserdem beim Tode eines Mitgliedes, sei es ein wirkliches oder Ehrenmitglied, sämtliche Mitglieder des Vereines zur Mitwirkung bei der Begräbnissfeier einzuberufen, wenn dieselbe in Fels stattfindet.

**Art. 14.** Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet dieselben in der gehörigen Ordnung. Störendes oder unanständiges Benehmen hat er zu verweisen, persönliche Angriffe und politisch-partheische Diskussionen von den Versammlungen fernzuhalten. Er hat den Vorstand einzuberufen, so oft er es für nützlich erachtet.

**Art. 15.** Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereines; er führt Protokoll über die Verhandlungen der Versammlungen in einem dazu bestimmten Register; der Bericht der letzten Versammlung wird stets vorgelesen resp. gutgeheissen.

**Art. 16.** Der Kassirer besorgt sämtliche Kassen-geschäfte und hat seine Bücher in der Weise zu führen, dass er jeder Zeit im Stande ist, genaue Auskunft über den Kassenbestand zu geben. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Depositen verantwortlich.

Im Monat Januar jeden Jahres hat er der General-Versammlung die Rechnungsablage des verflossenen Jahres vorzulegen, nachdem dieselbe durch eine Rechnungs-kommission von drei Mitgliedern gehörig geprüft worden ist.

Die Rechnungskommission wird jedes Jahr am dritten Sonntag nach Ostern durch die General-Versammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes gewählt.

**Art. 17.** Die Assistenten stehen den anderen Mitgliedern berathend zur Seite. Insbesondere liegt ihnen ob, darüber zu wachen, dass die gemeldeten Kranken keinen Missbrauch in Betreff der Arbeitsunfähigkeit und den gewährten Unterstützungen machen und sind gehalten, dieselben von Zeit zu Zeit zu besuchen.

*V. — Von der General-Versammlung.*

**Art. 18.** Die General-Versammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand zusammenberufen und ist beschlussfähig eine halbe Stunde nach der für dieselbe festgesetzten Zeit, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter nebst dem vierten Theile der Mitglieder gegenwärtig ist.

**Art. 19.** Die Befugnisse der General-Versammlung sind ausser den anderweitig angegebenen, als Wahl des Vorstandes und der Rechnungskommission, ev. Annahme des Protokolls der vorigen General-Versammlung, Prüfung der Rechnungsablage, die Genehmigung aller Ausgaben über dreissig Franken, welche nicht durch besonderes Statut geregelt sind, und zwar immer gemäss der vorher vom Vorstande aufgestellten Tagesordnung.

**Art. 20.** Ausser drei ordentlichen Jahres-General-Versammlungen kann der Vorstand ausserordentliche General-Versammlungen einberufen, wenn die Umstände es erheischen, oder ein von zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichneter Antrag im Interesse des Vereines eine solche verlangt.

**Art. 21.** Alle nicht stimmberechtigten Ehrenmitglieder des Vereines haben das Recht, den General-Versammlungen berathend beizuwohnen, ohne dass jedoch der Verein zu deren Einberufung gezwungen ist.

*VI. — Von den Unterstützungen.*

**Art. 22.** Der Verein unterscheidet vier Arten von Unterstützungen an die wirklichen Mitglieder:

1) Kostenfreie Verpflegung des kranken Mitgliedes durch den Vereinsarzt vom Tage der Aufnahme bis zum Verluste seiner Eigenschaft als Mitglied. Jeder andere Arzt ist zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

2) Kostenfreie Verabreichung aller vom Vereinsarzte verschriebenen Medikamente an das kranke Mitglied, welches seit mindestens einem halben Jahre aufgenommen sein muss; doch dürfen Naturweine, Mineralwasser und Instrumente nur auf Antrag des Vereinsarztes und mit spezieller Erlaubniss des Vorstandes angeschafft resp. verabreicht werden.

Die Instrumente verbleiben Eigenthum des Vereines.

3) Tägliche Unterstützung des wirklichen Mitgliedes, welches seit mindestens sechs Monaten eingeschrieben ist, bei vorkommender Arbeitsunfähigkeit von wenigstens sechs Tagen, herrührend von Krankheits- und Unglücksfällen, wovon jene, die herzuleiten sind von Trunk, Schlägerei, Unsittlichkeit und von Feuersbrünsten, wo der Betreffende in seiner Eigenschaft als aktives Mitglied einer Feuerwehr thätig war, ausgeschlossen sind:

während den ersten 30 Tagen Fr. 1.00,

während den folgenden 60 Tagen Fr. 0.75,

während den nachfolgenden 90 Tagen Fr. 0.50,

vom Datum der Krankheit ab.

4) Beim Tode eines Mitgliedes, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer seiner Mitgliedschaft, Zahlung der Summe von 25 Franken an die Hinterbliebenen zur Bestreitung der Begräbnisskosten.

**Art. 23.** Das Mitglied, welches als unheilbar oder kränklich gilt, kann eine ausserordentliche zeitweilige

Unterstützung geniessen, deren Betrag jedes Jahr durch den Vorstand im Verhältniss zu den Kassenmitteln festgesetzt wird.

**Art. 24.** Sofort bei eintretender Krankheit hat das Mitglied von einem der Assistenten eine Krankheitsmeldung zu erwirken, welche der Kranke, nachdem die Meldung vom Präsidenten gegengezeichnet ist, dem Vereinsarzte unterbreitet. Erfordert die Krankheit Medikamente, so hat das Mitglied die Krankheitsmeldung dem Vereinsapotheker zu übermitteln, welcher dieselbe als Ausweis zurückbehält.

Gegebenen Falls hat das wieder hergestellte Mitglied oder die Familie des verstorbenen Mitgliedes unverzüglich von dessen Arbeitsfähigkeit resp. Hinscheiden Mittheilung zu machen. Der Präsident stellt alsdann eine von ihm selbst und dem Sekretär des Vereines unterzeichnete Unterstützungsanweisung aus, die vom Kassirer eingelöst wird.

**Art. 25.** Ist ein wirkliches Mitglied mit den Beiträgen von wenigstens drei Monaten im Rückstande, so beginnt sein Recht auf Unterstützung Nr. 2, 3 und 4 erst vom zehnten Tage nach Begleichung der rückständigen Summen.

VII. — *Das Gesellschaftsvermögen und seine Anlage.*

**Art. 26.** Das Gesellschaftskapital wird gebildet durch nachstehende Einzugsquellen :

- 1) den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder ;
- 2) den Beiträgen der Ehrenmitglieder ;
- 3) den Eintrittsgeldern ;
- 4) den Staats- und Gemeindesubsidien ;
- 5) den Privatschenkungen oder Vermächtnissen ;
- 6) den angelegten Kapitalien und deren Zinsen.

**Art. 27.** Die Gesellschaftsgelder sind dem Gesetze gemäss und wie es für den Verein am erspriesslichsten ist, zinsbringend anzulegen.

**Art. 28.** Von dem bestehenden Vermögen ist die Summe von 3000 Franken als unantastbare Reserve zu betrachten. Ist demnach das Vereinsvermögen auf 3500 Franken zurückgegangen, so wird unverzüglich der monatliche Beitrag der wirklichen Mitglieder auf Fr. 0,75 festgesetzt, bis das Kapital wieder die Höhe von 4000 Fr. erreicht hat.

**Art. 29.** In keinem Falle darf von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben werden, und das Vereinsvermögen verwendet werden zu Zwecken, die in den Statuten nicht vorgesehen sind.

VIII. — *Statutenabänderung.*

**Art. 30.** Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Vorstand unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutenabänderung ist nur durch eine General-Versammlung zulässig, welche wenigstens einen Monat im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Ausschlag mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgeschrieben ist.

IX. — *Von der Auflösung des Vereines.*

**Art. 31.** Der Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungs-Verein kann niemals mit einem andern Verein der Gemeinde oder des Landes überhaupt verschmolzen werden, noch darf das Vermögen desselben einem andern Vereine theilweise oder ganz, in irgend welcher Form es auch sei, übertragen werden.

**Art. 32.** Die Gesellschaft kann sich eigenmächtig nur bei erwiesener Unzulänglichkeit ihrer Mittel auflösen. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel berathen hat; dieselbe muss mit wenigstens drei Viertel Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein. Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Oberbehörde gültig.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidirung zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Also beschlossen in der Generalversammlung zu Fels am 2. Februar 1896.

*Der Vorstand.*

(Folgen die Unterschriften.)

*Avis. — Timbres des polices d'assurances.  
Abonnement.*

Il est porté à la connaissance du public que la compagnie d'assurances contre la grêle, dite «Kœlnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft», établie à Cologne, a contracté l'abonnement au timbre prévu par l'art. 10 de la loi du 25 janvier 1872 pour les polices et contrats à souscrire pendant une année à partir du 23 juillet 1896.

Cet abonnement se renouvellera par tacite réconduction d'année en année, à moins de dénonciation trois mois avant la fin de l'année en cours.

La présente publication est faite conformément à l'art. 13 de la loi précitée.

Luxembourg, le 30 avril 1896.

*Le Directeur général des finances,  
M. MONGENAST.*

*Bekanntmachung. — Stempel der Versicherungs-Polizen. Abonnement.*

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, genannt „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“, mit dem Sitze zu Köln, das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Januar 1872 vorgefehene Stempelabonnement für die während einem Jahre vom 23. Juli 1895 ab zu unterschreibenden Polizen und Contracte, eingegangen hat.

Die Erneuerung dieses Abonnements geschieht stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn, daß die Kündigung drei Monate vor Ende des betreffenden Jahres stattfindet.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll dem Art. 13 des vorbezeichneten Gesetzes Genüge leisten.

Luxemburg, den 30. April 1896.

*Der General-Director der Finanzen,  
M. M o n g e n a s t.*

*Assurances. — Relevé des personnes qui ont été agréées comme agents d'assurances dans le courant du mois d'avril 1896.*

N <sup>os</sup>	Noms et domicile des agents.	Qualités.	Compagnie d'assurances.	Date de l'agrément.
1	Georges <i>Huillard-Reuter</i> à Luxembourg	Agent principal	Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft à Francofort.	7 avril 1896.
2	Jean-Pierre <i>Posing</i> , négociant à Bereldange.	Agent.	Preussische National Feuer-Versicherungs-Gesellschaft à Stettin.	7 id.
5	Nicolas <i>Thomé</i> , candidat-huissier à Lorentzweiler.	id.	Compagnies belges d'assurances générales sur la vie et contre l'incendie.	7 id.
4	Aimé-Désiré <i>Verschuere</i> , lieutenant-colonel retraité à Luxembourg.	Agent général.	L'Urbaine (vie) à Paris.	13 id.
3	Charles <i>Beffort</i> , prote d'imprimerie à Luxembourg.	Agent.	Germania (vie) à Stettin.	15 id.
	Nicolas <i>Beicht</i> , directeur de musique à Diekirch.	id.	North British and Mercantile (incendie) à Berlin.	24 id.

Luxembourg, le 1<sup>er</sup> mai 1896.

*Le Directeur général des finances,  
M. MONGENAST.*